



Protokolle zur Bibel

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich
hg. v. Agnethe Siquans, Veronika Burz-Tropper und Werner Urbanz

Peer reviewed

Jahrgang 21

Heft 2

2012

Schwerpunktthema: Rein und unrein II

- C. GRUBER: Sexuelle Enthaltbarkeit als Teil mancher Reinheitsvorschriften
am Beispiel der antiken Gräkophonie 77
- M. LANG: „Meine Vergehen mögen gelöst, meine Sünden vergessen sein“.
Konzepte von Reinheit und Unreinheit in der keilschriftlichen
Überlieferung des Alten Orients. Teil I 91
-
- P. KIRCHSCHLÄGER: Schärfe der Kritik als Zeichen für Nähe. Untersuchung
paulinischer Polemik gegen das Judentum der damaligen Zeit 109
- A. SIQUANS: Wunder auf dem Weg durch die Wüste. Israels Verwandlung
zum Ort der Gegenwart JHWHs in Ps 114 129

Österreichisches Katholisches Bibelwerk
Klosterneuburg

Protokolle zur Bibel – PzB

Herausgegeben im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen
an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich

Schriftleitung

Dr. Agnethe SIQUANS
agnethe.siquans@univie.ac.at

Institut für Alttestamentliche Bibelwissenschaft
Schenkenstraße 8–10, A-1010 Wien

Dr. Veronika BURZ-TROPPER
tropper@uni-mainz.de

Seminar für Biblische Wissenschaften, Abt. Neues Testament
Saarstraße 22, D-55099 Mainz

Dr. Werner URBANZ
w.urbanz@ktu-linz.ac.at

Institut für Bibelwissenschaft des Alten und Neuen Testaments
Bethlehemstraße 20, A-4020 Linz

Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mag. Christian GRUBER
christian_gruber@lavabit.com

Universität Wien
Aribonenstraße 10B/3, 5020 Salzburg

Dr. Peter KIRCHSCHLÄGER
peter.kirchschlaeger@thchur.ch

Lehrstuhl für neutestamentliche Wissenschaft
Alte Schanfiggerstrasse 7, CH-7000 Chur

Ass.-Prof. Dr. Martin LANG
martin.lang@uibk.ac.at

Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik
Langer Weg 11, A-6020 Innsbruck

Ao. Univ.-Prof. Dr. Agnethe SIQUANS
agnethe.siquans@univie.ac.at

Institut für Bibelwissenschaft
Schenkenstraße 8–10, A-1010 Wien

Abonnement

Erscheinungsweise: zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst)

Umfang: je Heft ca. 70 Seiten

Abonnement-Bestellungen: im In- und Ausland an jede Buchhandlung oder direkt an:

Verlag Österr. Kath. Bibelwerk, Postfach 48, A-3400 Klosterneuburg

(Fax +43/2243/32938-39; E-Mail: zeitschriften@bibelwerk.at)

Abonnement-Bestellungen für die Schweiz direkt an:

Bibelpastorale Arbeitsstelle SKB, Bederstraße 76, CH-8002 Zürich

Abonnement-Preise: jährlich € 10,50 bzw. sfr 19,30 (jeweils exkl. Versandkosten)

Einzelheftpreise: € 5,40 bzw. sfr 10,– (jeweils exkl. Versandkosten)

Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, unangeforderte Rezensionsexemplare zu besprechen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Die Zeitschrift „Protokolle zur Bibel“ ist das Publikationsorgan der Arbeitsgemeinschaft der AssistentInnen

an bibelwissenschaftlichen Instituten in Österreich.

Internet: <http://www.bibelwerk.at/argeass/pzb/>

© 2012 Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg

Alle Rechte vorbehalten.

ISSN 1996-0042

SEXUELLE ENTHALTSAMKEIT ALS TEIL MANCHER REINHEITSVORSCHRIFTEN AM BEISPIEL DER ANTIKEN GRÄKOPHONIE¹

Christian-Jürgen Gruber, Salzburg

Abstract: Purity was the central theme of cultic regulations in polytheistic antique texts. Part of it were sexual prohibitions. This article gives an overview of these regulations as regards the epigraphical and papyrological evidence, especially examining the specific contexts thereof, i. e. It will address the when, the where, the who, and the how long. These considerations will allow to set up some ground rules of sexual prohibitions in regard to the questions mentioned above for all the Greek documentary evidence.

1. Einleitung

Wollte man in der antiken gräkophonen Welt einen Ort betreten, der einem Gott oder einer Göttin als Wohnstätte errichtet worden war, so musste man sich je nach Gott oder Göttin an bestimmte Regeln halten. Einen geringen Faktor spielte dabei die Kultur, in der sich die Vorschriften entwickelten, sodass die grundlegenden Bestimmungen im östlichen Mittelmeerraum dieselben waren. Die sexuelle Enthaltung war eine solche Bestimmung. Wann, wo, wer und wie lang diese gefordert war, soll im Folgenden an Hand des epigraphischen und papyrologischen Materials aufgezeigt werden, um das Thema sexueller Enthaltung in der Umwelt des Alten

¹ Mein Dank gilt dem FWF, der das Projekt „Papyrologischer Kommentar zum Hebräerbrief“ finanziert hat, und mir die Möglichkeit an die Hand gab, diesen Artikel im Rahmen des Projekts zu verfassen. Dieser Artikel bietet die Kurzfassung der Ergebnisse meiner Forschungen zu kultischen Reinheitsvorschriften, die ausführlich in einem längeren Artikel zu den kultischen Termini in den dokumentarischen Papyri und Ostraka besprochen werden, sodass hier nicht immer alle Belege angeführt werden, sondern lediglich die aussagekräftigsten. Die dokumentarischen Papyri und Ostraka werden nach der Checklist angegeben, die unter <http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist.html> zu finden ist (18.12.2011). Eine Ausnahme bildet P.Narm. 2006. Für diese Publikation gibt es noch keine Abkürzung in der Checklist, wohl aber im Heidelberger Gesamtverzeichnis der griechischen Papyrusurkunden Ägyptens zugänglich über <http://papyri.info/> bzw. <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/%7Eg0/>. Die epigraphischen Belege werden hier nach Sokolowskis *Lois sacrées* zitiert, weil dieses Werk zugleich für alle Interessierten allgemein u. a. Reinheitsbestimmungen enthält. Für weitere Editionen dieser Texte siehe Claros: *Concordance of Greek Inscriptions* unter <http://www.dge.filol.csic.es/claros/2claros.htm>.

und Neuen Testaments darzustellen. Diese Auswertung kann dann für Überlegungen zu den sexuellen Reinheitsvorstellungen in beiden Textsammlungen herangezogen werden.² In diesem Artikel wird auf eine solche Auswertung verzichtet.

Zuerst wird eine Auswahl aus den epigraphischen Belegen zur sexuellen Enthaltsamkeit als Bedingung zum Eintritt in einen Tempel besprochen.³ Sodann werden die papyrologischen Belege erläutert. Beide Textgruppen zeigen trotz der räumlichen Distanz eine große Übereinstimmung im Befund, und können in ihren Einzelbestimmungen in der Konklusion sich ergänzend angeführt werden, um die Fragen nach Ort, Zeit, Art und Personen hinsichtlich sexueller Enthaltsamkeit zu beantworten.

2. Epigraphische Beispiele

Aus Delos ist eine Inschrift LSCGSupp 59 (116/115 v. Chr.)⁴ erhalten, die als προγραφή dem ἱερεὺς Διὸς Κυνθίου καὶ Ἀθηνᾶς Κυνθίας das rechte Verhalten beim Betreten des Tempels und beim Vollzug der Opfer vorschreibt, Z. 10–25:

ἰέναι εἰς τὸ ἱερ[ὸν τοῦ] Διὸς τοῦ Κυνθίου | [καὶ τῆ]ς Ἀθηνᾶς τῆς Κυνθί[ας
 χερ]σὶν καὶ ψυχῇ καθα|[ρᾶ, ἔ]χοντας ἐσθῆτα λευ|[κὴν, ἀν]υποδέτους,
 ἀγνεύοντα[ς] | [ἀπὸ γυν]αικὸς καὶ κρέως | [καὶ μηθὲ]ν εἰσ[φ]έρειν [...]ΔΙ |
 [...] μῆ]δὲ κλειδίον μῆδὲ | δακτύλιον σιδηροῦν μῆδὲ | ζώνην μῆδὲ
 βαλλάντιον | μῆδὲ ὄπλα πολέμια μῆδ' | ἄλλο πράττειν τῶν ἀπηγο|ρευμένων
 μῆθέν, ν⁵ τὰς δὲ | θυσίας ἐπιτελεῖν καὶ καλ|λιερεῖν κατὰ τὰ πάτρια. („zu gehen in den Tempel des Zeus Kynthios und der Athena Kynthia mit reinen Händen und reiner Seele, ein weißes Gewand tragend, ohne Sandalen, sich enthaltend von einer Frau und von Fleisch und nichts hineinzutragen [...])

² Ein Beispiel für eine solche Anwendung auf die Paulusbrieve unter Berücksichtigung auch anderer sakraler Bestimmungen bietet Martin Vahrenhorst, *Kultische Sprache in den Paulusbrieffen* (WUNT 230), Tübingen 2008. M. Vahrenhorst erklärt mit Hilfe des epigraphischen Materials u. a. die Auffassungen des Paulus in 1 Kor 6,12–7,40 über die Gefährdung der Heiligkeit des Tempels durch πορνεία und das eheliche Leben sowie den Vorzug der Ehelosigkeit (vgl. S. 168–186).

³ Für eine genauere Darstellung in der neueren Literatur mit Bezug auf die Paulusbrieve, allerdings mit anderen Beispielen, vgl. Vahrenhorst, *Sprache* (Anm. 2) 98–101. Besser noch ist das Standardwerk zur kultischen Keuschheit im Altertum von Eugen Fehrle, *Die kultische Keuschheit im Altertum* (RVV 6), Gießen 1910, der besonders die literarischen Quellen und beizeiten auch epigraphisches Material bespricht. Er gibt also einen guten Überblick über römisches und griechisches Material mit Ausnahme der dokumentarischen Papyri und Ostraka aus Ägypten.

⁴ Die Datierung entspricht den Angaben in I.Delos 2529. Sokolowski meint aber im Kommentar zu Z. 13 (LSCGSupp = Franciszek Sokolowski, *Lois sacrées des cités grecques. Supplément [Travaux et mémoires des anciens membres étrangers de l'école et de divers savants XI]*, Paris 1962, 114): „L'allusion à la pureté morale trahit l'influence philosophique de l'époque tardive“, und datiert daher auf die römische Zeit ohne genauere Angaben zu machen.

⁵ Dieses ‘v’ zeigt einen Leerraum von der Länge eines Buchstabens an und steht für ‘vacat’.

weder ein Schlüsselchen noch einen silbernen Ring noch einen Gürtel noch eine Tasche noch Kriegsgerät noch nichts Anderes von den Verboten zu tun, die Opfer zu vollziehen und schön als ἱερεύς gemäß der väterlichen Überlieferung zu dienen“).

Zuerst wird festgelegt, wie der Kultdiener den Tempel betreten soll, nämlich rein an den Händen und der Seele. Dann folgen zwei Vorschriften zur Bekleidung (weißes Gewand und barfuß) und zwei ethische Gebote (sexuelle Enthaltsamkeit und der Verzicht auf Fleisch). In einem dritten Schritt wird geregelt, was er nicht mit in den Tempel nehmen darf, und bei Einhaltung dieser Vorschriften soll er dann die Opfer vollziehen und ganz allgemein gute Dienste als ἱερεύς leisten. Die zwei ethischen Gebote (Z. 15–16), die man wohl besser als Verbote charakterisiert, obwohl keine Negation gebraucht wird, werden mit dem Partizip von ἀγνεύω und der Präposition ἀπό gebildet.

Eine Inschrift aus Ionien, genauer der Gegend zwischen Ephesos und Metropolis, in der sich ein Gebiet befindet, das Γαλλήσιον ὄρος heißt, LSAM⁶ 29 (4. Jh. v. Chr.), die dem Kult der ἡ Μήτηρ ἡ Γαλλησία zuzuordnen ist, weist ähnliche Vorschriften auf, wenn sie sich auch an die Allgemeinheit richtet und nicht explizit an einen Kultdiener:

 [ἀγνεύ]εται ἀπὸ
 [κῆδους] ἡμέρας
 [δώδεκα,] ἀπὸ
 5 [γυν]αικὸς τῆς
 [ἰδία]ς ἡμέρας δύ[ο,]
 [ἀπὸ ἐ]ταίρας τρεῖς·
 [ἰκέτην] μὴ ἀπέλκειν
 [βωμοῖς] ἐπιστά-
 10 [μενο]ν⁷ μηδὲ
 [δρᾶν] μ[η]θὲν ἄδι-
 [κον·] ὅς δ' [ἄν] ἀδική-
 [σηι,] μὴ εἴλωσ ἀν-
 [τῶι ἡ] Μήτηρ [ἡ] Γαλ-
 15 [λησ]ία

(„man hält sich zwölf Tage von Begräbnisriten rein, von der eigenen Frau zwei Tage, von einer Hetäre drei; einen Bittsucher, der bei den Altären steht, soll man nicht davon wegzerren noch überhaupt nichts Unrechtes tun; wer aber Unrecht tut, dem wird die gallesische Mutter nicht gnädig sein“).

⁶ LSAM = Franciszek Sokolowski, *Lois sacrées de l'Asie mineure* (Travaux et mémoires des anciens membres étrangers de l'école et de divers savants IX), Paris 1955, 83,

⁷ Vgl. LSAM (Anm. 7) 84.

Diese Vorschriften sind sehr allgemein gehalten. Explizit hervorgehoben werden die Reinhaltung von Tod, Sexualität und das Asylrecht, welches an diesem Tempel gilt. Wiederum werden die drei Verbote (Z. 2–7) zu Beginn mit ἀγνεύω und der Präposition ἀπό mit Genitiv konstruiert. Semantisch wird die Konstruktion durch ganz konkrete Angaben zur Enthaltbarkeit bestimmt, als ein Teil derer sexuelle Enthaltbarkeit betrachtet werden darf.

Aus dem Asklepiostempel in Pergamon aus dem 3. Jh. n. Chr. stammt LSAM 14:

- [- - εἰσπορευέσ]θω εἰς [τὸ ἱερόν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἀγνεύων ἀπὸ γυ]-
 [ναϊκὸς ἡμέ]ρας δέκα, ἀπὸ δὲ <τ>ετοκ[υίας ἡμέρας ... ἀπὸ κή]-
 [δους ἡμέρας.....] εἰσίων λουσάμενος· ἐὰ[ν δέ τις θέλη]ι τῶν πό]-
 [νων ἀπαλ]λάσσεσθαι, περικαθαίρε[τω- - - - - -]
 5 [ἀλεκτρύ]οι λευκῶι καὶ [θ]είοι καὶ δα[δί- - - - - -]
 [... σινδο]νιάσας περικ[α]θαίρετω ὦ[- - - - - -]
 [.. εἰ]σπορευέσθω πρὸς τὸν θεὸν τ[ὸν σωτή]ρα Ἀσκληπιὸν- -]
 [εἰς τὸ] μέγα ἐνκοιμητήριον ὃ ἐγκο[ιμᾶσθαι βουλό]μενος - - -]
 [ἐν ἱμα]τίοις λευκοῖς, ἀγνοῖς ἐλάας ἔ[ρνεσιν ἐστεμ]μένους],
 10 [ἔχων μήτε δακτ]ύλιον, μήτε ζώνην, μ[ήτε χρυσί]ον, μήτε τὰς]
 [τρίχας πεπλε]γμένας, [ἀν]υπόδητος- - -

(„er soll in den Tempel des Asklepios hingehen, wobei er sich von der Frau zehn Tage rein hält, von einer, die geboren hat, ? Tage, von Begräbnisriten ? Tage [...] gewaschen; wenn jemand von den Leiden befreit werden will, soll er sich rundum reinigen [...] mit einem weißen und herausragenden Hahn und einer Fackel, [wenn jemand aber ...], soll er sich in Leinen gewickelt rundum reinigen [...] derjenige, der träumen will, soll zum Gott und Retter Asklepios in das große Traumzimmer in weißen Gewändern eintreten, mit heiligen Sprösslingen des Olivenbaums bekränzt, und weder einen Ring habend, noch einen Gürtel, noch Goldschmuck, noch die Haare geflochten, ohne Sandalen [...]).“)

Die Inschrift aus dem Asklepiostempel ähnelt wieder mehr derjenigen aus Delos. An wen diese Inschrift gerichtet ist, lässt sich schwer feststellen, da der Stein sowohl oben als auch unten abgebrochen ist. Ein Indiz, dass die Inschrift für alle Besucher galt, findet sich in Z. 3 in der Protasis des Eventualis. Die gesamte Protasis bezeichnet alle, die den Gott aufsuchen, um geheilt zu werden. In Z. 8 wird auf das Traumzimmer verwiesen, das Teil des Heiligtums und allen zugänglich war, weil es ein entscheidender Bestandteil des Asklepioskultes war. Die Formulierung der Apodosis in Z. 3.6.7 bildet eine Parallele zu Z. 1, sodass im oben abgebrochenen Bereich zumindest eine Protasis zu erwarten ist. Vielleicht wird allerdings auch dort vor der Aufforderung des Eintritts ein Reinigungsritual gefordert. In Z. 1 ist zwar das Verb ἀγνεύω mit der Präposition ἀπό rekonstruiert, diese Ergänzung ent-

spricht aber den Angaben aus LSCGSupp 59,15–16 und LSAM 29,1–7, sodass sich wiederum ein ähnlicher Kontext ergibt, der nämlich sexuelle Enthaltsamkeit als einen Teil der Verbote enthält.

Die drei Beispiele zeigen, dass sexuelle Enthaltsamkeit entweder generell oder je nachdem, ob man mit der Gattin oder einer anderen Frau sexuellen Umgang hatte, für eine bestimmte Zeit, für verschiedene Zeiten, Orte und Kulte gegolten hat. In den Verboten wird dabei das Verb ἀγνεύω mit der Präposition ἀπό mit dem Genitiv der Person oder der Sache, von der man Abstand halten soll, verwendet.

In diesem Zusammenhang interessiert eine Inschrift in Form einer runden Basaltsäule aus Ptolemaï's Hermiou in Ägypten, LSCGSupp 119 (1. Jh. v. Chr.), welche ebenfalls Vorschriften zum Eintritt in einen griechischen Tempel – es handelt sich vermutlich um einen Asklepiostempel – wiedergibt:⁸

τοὺς εἰσιόντας εἰς τὸ [ἱερὸν]
 ἀγνεύειν κατὰ ὑποκε[ίμενα·]
 ἀπὸ πάθους ἰδίου καὶ [ἀλλοτρίου]
 ἡμέρας ζ', ἀπ' ἀπαλλ[αγῆς - - - -]
 5 ἀπ' ἐκτροσμοῦ συν[- - - - -].
 τετοκυίας καὶ τρεφούσης [- - -]
 καὶ ἐὰν ἐχθῆ ἰδ'· τοὺς δὲ ἄ[νδρας]
 [ἀ]πὸ γυναικὸς β', τὰς δὲ γ[υναῖκας]
 ἀκολούθως τοῖς ἀνδρά[σιν]
 10 ἀν ἐκτροσμοῦ μ'[- - - - -].
 τὴν δὲ τεκοῦσαν καὶ τρέ[φουσαν - -].
 [ἐ]ὰν δὲ ἐχθῆ τὸ βρέφος [- - - -].
 ἀπὸ καταμηνίων ζ' [- - - - -].
 ἀνδρὸς β', μυρσίνην δὲ [- - - -].
 - - - -

(„diejenigen, die in das Heiligtum eintreten, sollen sich gemäß dem Folgenden rein halten: von einem eigenen und fremden Unglücksfall sieben Tage, vom Tod des Fötus [...], vom Schwangerschaftsabbruch [...], von einer, die geboren hat, und einer Stillenden [...]; wenn [sc. der Säugling, CJG] getragen wurde, 14, die Männer von einer Frau zwei, die Frauen gemäß den Männern, [...] Schwangerschaftsabbruchs 40, die Gebärende und Stillende [...] wenn der Säugling getragen wurde [...]; von der Menstruation sieben; [...] von einem Mann zwei, eine mit Myrten [...]“).

LSCGSupp 119 erwähnt vier Vorschriften zur sexuellen Enthaltsamkeit und sieben Bestimmungen zur Reinheit von Frauen vor und nach einer Geburt. Lediglich eine Regelung betrifft Unglücksfälle. Die gesamte Konstruktion ist dabei von Z. 1–2

⁸ Ägyptische Tempel durfte außer zu gewissen Festen nur das Kultpersonal betreten.

abhängig, die ἀγνεύω mit der Präposition ἀπό als das Hauptverb der folgenden Bestimmungen angibt, die wiederum sexuelle Enthaltsamkeit fordern.

Alles in allem sieht man in diesen vier Beispielen, was Reinheitsvorschriften als Teil sogenannter *leges sacrae* alles beinhalten. Eine Forderung, die in allen vier Inschriften vorkommt, ist die sexuelle Enthaltsamkeit, die sowohl das Kultpersonal als auch alle anderen betrifft, i. e. sie betrifft alle, die den Tempel oder andere Teile eines Heiligtums betreten wollen. Die Dauer der Enthaltung umfasste dabei zwischen zwei und zehn Tage vor Eintritt in gewisse Teile eines Heiligtums. Diese Enthaltsamkeit wird in allen vier Belegen mit dem Verb ἀγνεύω und der Präposition ἀπό ausgedrückt, sodass sich für diese vier Inschriften als eine spezielle Verwendung des Verbs ἀγνεύω der Kontext sexueller Enthaltsamkeit angeben lässt.⁹

3. Sexuelle Enthaltung des Kultpersonals allein? Einige Überlegungen aus papyrologischer Sicht

In Ägypten war der Kult auf den Pharaon beschränkt und das Kultpersonal vollzog ihn in Vertretung des Pharaon. Zudem waren die Zugangsrechte hierarchisch abgestuft, sodass die obersten Kulddiener sogar bis zum Schrein durften, während alle, die keine Kulddiener waren, vor den Toren des Tempels innerhalb eines Heiligtums warten mussten. Diese Beschränkungen bestanden bis zum Ende der letzten polytheistischen Heiligtümer. Wie die *leges sacrae* schon für gewisse Teile der Heiligtümer in den griechischen Poleis und in Kleinasien bezeugt haben, galt sexuelle Enthaltsamkeit für alle, die solche Bereiche betreten wollten. Es ist daher naheliegend, sexuelle Enthaltsamkeit als eine besondere Reinheitsvorschrift des Kultpersonals ägyptischer Götter zu sehen. Für griechische Götter galten ähnliche Zugangsregelungen wie in den griechischen Poleis und Kleinasien,¹⁰ i. e. prinzipiell durfte jeder in alle Bereiche eines Heiligtums, solange er oder sie sich an die *leges sacrae* im konkreten Fall hielt.¹¹

⁹ Vgl. Fehrle, Keuschheit (Anm. 3) 49: „Am meisten von allen religiösen Befleckungen kamen im täglichen Leben in Betracht der *geschlechtliche Verkehr* und die *Berührung mit Toten*. Ἀγνεΐα ist darum vor allem das Sichreinigen von diesen Verunreinigungen. Hesych gibt mit seiner Angabe: ἀγνεΐειν· καθαρεύειν ἀπό τε ἀφοροδισίων καὶ ἀπὸ νεκροῦ richtig die wesentlich praktische Betätigung der ἀγνεΐα. Vielfach ist der Begriff noch verengert, und ἀγνεΐειν ist ohne Objekt das Reinigen oder *Reinhalten von ἀφοροδισία*“ (Hervorhebungen im Original).

¹⁰ Vgl. LSCGSupp 119 (1. Jh. v. Chr.).

¹¹ Eine Ausnahme bildet das Megaron, das auch als Adyton bezeichnet wurde. Beide Ausdrücke bezeichneten in griechischen Tempeln einen Teil, der nur von den mit ἱερεΐς bezeichneten Kulddienern betreten werden durfte (vgl. Paul Stengel, *Die griechischen Kultusaltertümer*, in: Iwan von Müller, *Die griechischen Sakralaltertümer und das Bühnenwesen der Griechen und Römer* (HKAW 3), München 1890, 20–21).

LSCGSupp 119,1–2 besagt, dass die in Z. 3–14 folgenden Regelungen Teil der Reinheitsvorschriften des betreffenden Tempels sind. Das Verb, welches gebraucht wird, um auf die Reinheitsvorschriften, speziell auf sexuelle Enthaltbarkeit, zu verweisen, ist ἀγνεύειν, das selbst samt Wortfamilie in den dokumentarischen Texten einige Male belegt ist.

3.1 ἀγνεύειν

Das Verb ἀγνεύω bezieht sich in den Papyri in den meisten Fällen auf eine Kategorie des Kultpersonals, wird also von diesem ausgesagt.¹² Es ist mit dieser Qualifizierung entweder eine bestimmte Vergütung verbunden oder diejenigen, die so bezeichnet werden, sollen in einer Petition oder einem Bericht hervorgehoben werden. Dabei wird nie erwähnt, welche Handlung(en) ἀγνεύω bezeichnet. Für die Hervorhebung wurde bereits in Anm. 12 ein Beispiel gegeben. Das Wiener Papyrusstück Stud.Pal. XXII 183 (25. Juli–28. August 117 n. Chr.) ist genauso wie P.Louvre I 4 (vor 166 n. Chr.) eine Haushaltsrechnung des Heiligtums des Soknopaios in Soknopaiou Nesos am nördlichen Ufer des Moirissees. Unter der Rubrik κ[αὶ σ]ι[τ]ικῶν δαπανῶνται ὁ[μοίω]ς¹³ (Z. 58) findet sich eine längere Gruppe von Einträgen, die die Ausgaben des Heiligtums zu den verschiedenen Festen mit Prozessionen aufzählt.¹⁴ Eine analoge Überschrift findet sich in Z. 93–95 für denselben Festtypus beim dazugehörigen Tempel der Isis Nefremis und des Harpokrates auf der Nesos Gynaikon:

κω[μασία]ς ἐν Νήσῳ Γυναικῶν | λεγομένη [Ἰ]σιδο[ς] Νεφρέμιδο(ς) καὶ Ἄρποκράτο(υ) | θεῶν μεγίστων [τοι]ς ἀγνεύουσι (l. ἀγνεύουσι) ἱερεῦσι („an den Prozessionsfesten auf Nesos Gynaikon, die auch [Insel, CJG] der Isis

¹² Diese Aussage trifft auf 93,3 % der betreffenden Dokumente zu, i. e. auf 14 von 15 Dokumenten. Unter den 14 Dokumenten befindet sich P.Tebt. III.1 729 (2. Jh. v. Chr.), ein offizieller Brief über die Einziehung von Nutzvieh. Darin wird in Z. 13–14 auf οἱ δ' ἀγνεύσαντες verwiesen. Da davor das Vieh im Heiligtum des Dorfes eingesperrt und der Aufsicht eines gewissen Dionysios überlassen wird, dürfte hier ein Verweis auf das Kultpersonal gegeben sein, der besagt, dass diese das Land nicht berührt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Brief nur als Entwurf erhalten ist. Darauf deuten die vielen Korrekturen des Schreibers hin, und es findet sich, ebenfalls auf dem Rekto direkt vor dem Brief also quasi als Kolumne I, eine Liste von Wasserrädern und deren Eigentümern. Die Bezeichnung dieses Texts im papyrologischen Navigator auf papyri.info, i. e. auf dem APIS Link, ist P.Tebt.0729 (1), der aus zwei Teilen besteht, einer der beiden ist auf demselben Fragment wie P.Tebt. III.1 729.

¹³ In der Neuedition liest L. Capron κατ' ἔτος (vgl. Laurent Capron, Déclarations fiscales du temple de Soknopaiou Nêsos: éléments nouveaux, ZPE 165 (2008) 138).

¹⁴ Z. 62–63: κωμ[α]σίας [τῶν θεῶν] δαπανῶνται | κατ' ἔτος τοῖς ἀγνεύου[σι] ἱερεῦσι („an den Prozessionsfesten der Götter werden für die ἱερεῖς, welche die Reinheitsvorschriften einhalten, jährlich ausgegeben“) wird als Überschrift angegeben, danach folgen von Z. 64–89 die Ausgaben zu den Festen mit Datumsangaben.

Nefremmis und des Harpokrates, der größten Götter, genannt wird, für die ἱερεῖς, welche die Reinheitsvorschriften einhalten“).¹⁵

Danach folgen in Z. 96–99 die Ausgaben zu den einzelnen Festen mit der Angabe der gesamten Summe in Z. 100. Zwischen beiden Ausgabegruppen wird in Z. 90 eine weitere Subkategorie des Kultpersonals, für welche in den Monaten Hathyr, Phamenoth und Epeiph je 8 Artaben Weizen ausgegeben wurden, genannt. Diese Subkategorie wird mit ἱερεῦσι στολίζουσι τοὺς θεοὺς¹⁶ bezeichnet. Gemeinsam ist beiden Subkategorien, dass ihre Mitglieder zur Kategorie der ἱερεῖς gehörten, die klar gegen alle anderen Kategorien des Kultpersonals abgegrenzt war.¹⁷

Ein einziges Mal kann mit Sicherheit behauptet werden, dass es sich auf eine Gruppe von Menschen bezieht, die nicht zum Kultpersonal zu rechnen sind, i. e. weder zur Kategorie der ἱερεῖς, noch zu den Pastophoren. P.Rein. II 94 (194–197 n. Chr.) ist ein Brief der beiden ἱεροτέκτονες („Handwerker/Bauarbeiter des Heiligtums“) Harthonis Harpasis und Pekysis Soter, die dem Verein der ἱεροτέκτονες vorstanden, an den Strategen Aurelios Apolinarios. Nach dem Präskript mit der Erwähnung, dass sie am Heiligtum der Thoëris, Isis und des Sarapis sowie der σύνναοι θεοί in oben genannter Funktion tätig sind, folgt der Schwur bei der τύχη des Kaisers, dass sie keinen Lohn für ihre Arbeit am Heiligtum erhielten. Dafür aber (Z. 21–28):

ἡνίκα | δὲ ἐὰν ἀγνεύωμεν | κα[τ' ἔ]τος μόνῳ τῷ | Ἀδ[ρια]νῷ μηνὶ ἐν τῷ | τῆ[ς
Θ]οήριδος ἱερῷ | ἀρ[τί]δια ἡμῖν δίδοσι|θα[ι ὑ]πὸ τῶν τῆς Θεοήρι|δο[ς ἱερ]έων
τὰ πρὸς („daher aber werden uns von den ἱερεῖς der Thoëris Brötchen, solche zu [nach τὰ πρὸς wird der Papyrus zu fragmentarisch, um sagen zu können, was folgt, CJG], gegeben, wenn wir jährlich allein im Monat Hadrianos im Heiligtum der Thoëris die Reinheitsvorschriften einhalten“).

In der Folge vermute ich eine Beschwerde, dass in dem konkreten Fall nun die Brötchen für den Monat Hadrianos nicht gegeben worden waren. Die Angabe, dass sie von den ἱερεῖς der Thoëris die Brötchen erhielten, zeigt, dass die ἱεροτέκτονες nicht zu dieser Kategorie des Kultpersonals gehörten. Zudem erhielten sie vom Heiligtum kein regelmäßiges Einkommen für ihre Tätigkeit als Handwer-

¹⁵ Der griechische Text folgt Capron, Déclarations (Anm. 14) 139.

¹⁶ Der griechische Text folgt Capron, Déclarations (Anm. 14) 139.

¹⁷ Vgl. SB XVI 12531 (nach 14 n. Chr.), ein Memorandum über die beiden Pflichten der Pastophoren in einem Heiligtum als Polizei innerhalb der Umfassungsmauern eines Heiligtums (Z. 7–9.17–18) und gegenüber den ἱερεῖς (als ὑπηρέται „Diener“ derselben [Z. 11–14.18–19]); BGU V 1210 (nach 149 n. Chr.), der Gnomon der Idioslogos, in dem auf Grund der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entweder ein anderes Strafmaß bestimmt wurde (Z. 187) oder andere Ver- und Gebote galten (Z. 195.196).

ker/Bauarbeiter in demselben (Z. 20–21), was darauf schließen lässt, dass sie überhaupt nicht zum Kultpersonal zählten.¹⁸

3.2 ἀγνευτικός, -α, -ον

Das Adjektiv wird in 85,71 % (i. e. in zwölf von 14 Dokumenten) der Belege mit dem Substantiv ἡμέρα kombiniert und als solches können ἡμέραι ἀγνευτικά verkauft, verpachtet, vererbt oder auch als Pfand bei einem Darlehen hinterlegt werden. Daher mag man geneigt sein diese mit Sporteln, i. e. „besondere Gebühren für die Vornahme von Amtshandlungen an die Priester“¹⁹, gleichzusetzen.²⁰ Wie im Folgenden aus syntaktischen und semantischen Gründen gezeigt werden kann, ist die spezifische Bedeutung von Sporteln nur in einem Dokument nachvollziehbar, in den übrigen zehn dient der Ausdruck allerdings zur Bezeichnung bestimmter Tage, an denen gewisse Dienste zu leisten sind, und für die man auch eine gewisse Vergütung erhielt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Tage als Privileg gewisser Kultdiener zu sehen sind; denn nicht jeder war berechtigt, Anspruch auf solche Vorrechte zu erheben. Unter den Florentiner Papyri finden sich in PSI IX neun Dokumente (1014–1020.1022.1024), die mit dem (Wieder-)Verkauf oder der Vermietung der ἡμέραι ἀγνευτικά zu tun haben. Von den neun Dokumenten sind sechs in der Form sogenannter συγγραφαί²¹ gehalten. Der derzeit älteste Beleg ist PSI IX 1016 (21. Dezember 129 v. Chr.), in dem Sennouthis und Harsiësis an Psenminis zehn ἡμέραι ἀγνευτικά verkaufen. Dabei wird in Z. 1–15 das Rechtsgeschäft kurz zusammengefasst und in Z. 16–37 folgt der eigentliche Kaufvertrag in der Form einer συγγραφή. In diesem Vertrag wird genau festgehalten, was verkauft wird. Der Hinweis auf die zehn ἡμέραι ἀγνευτικά allein reicht nicht aus, Z. 29–34:

τὸ ὑπάρχον αὐτοῖς γέρας ἡμερῶν ἀγνευτικῶν δέκα | καὶ τὰς τούτων
καρπείας καὶ λειτουργίας καὶ τὰ συνκύροντα καὶ προσ|εσόμενα πάντα κατ'
ἐνιαυτὸν ἕκαστον καὶ τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς μέρος | τῶν ἐπαγομένων καὶ τὰ
προσκύροντα τούτοις πάντα ἐν ἱερῶι Ἀφροδισίωι | καλουμένωι Ἀθῦρ
Νουεμοντεσεμα ἐν τοῖς κατὰ τοὺς τῶν Μεμνονείων | τάφοις („das ihnen ge-
hörende Vorrecht der zehn ἡμέραι ἀγνευτικά und die Erträge und Dienste

¹⁸ Vgl. P. Collart in P.Rein. S.45: „Si les *hierotectones* certifient que des pains sont leur remis ὑπὸ τῶν τῆς Θεοῦδος ἱερέων, c'est qu'ils sont des laïques, bien qu'attachés au temple par leur service.“ Dieser Konditional sieht die Situation m. E. zu einfach, auch wenn die Konklusion aus dem Konditional und den realen Gegebenheiten mit der obigen übereinstimmt.

¹⁹ Walter Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten*. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus, Bd. 2, Leipzig/Berlin 1908, 29.

²⁰ Vgl. Otto, *Priester* (Anm. 19) 33.

²¹ Zu diesen Rechtsgeschäften siehe Hans-Julius Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats*. Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (HAW 10/5/2), München 1978, 87–90.

aus diesen und alles, was jährlich dazugehört und dabei ist und der ihnen zufallende Teil an den fünf Schalttagen und alles, was²² ihnen im Aphrodision, das Hathyr Nouemontesema genannt wird, in den Gräbern ringsum im Memnoneion gehört“).

Im Akkusativ als Objekte des Verkaufs werden die *ἡμέραι ἀγνευτικάι* nie genannt, sondern nur im Genitiv, um zum einen das Privileg, zum anderen die Erträge und Dienste, die verkauft werden, näher zu bestimmen. Der Ausdruck *ἡμέραι ἀγνευτικάι* bezeichnet also in diesem Dokument und in Folge in allen anderen Florentiner Texten spezielle kultische Tage, die auf Grund der Beleglage und soweit in den Belegen eindeutig ersichtlich, zu 5/6 mit dem Totenkult und zu 1/12 mit dem Isiskult zu tun haben.

In dem Beleg zum Isiskult, BGU III 993 (9. Jänner 127 v. Chr.), in dem ein Isionom den siebten Teil seiner *ἡμέραι ἀγνευτικάι* an seine Tochter abtritt, gibt es einen möglichen Grund davon auszugehen, dass sich die Bedeutung des Ausdrucks auf Sporteln verlagert hätte, weil diese Tage eindeutig als Besitz gekennzeichnet sind und kein Unterschied zu den anderen Besitztümern in diesem Schenkungsvertrag zu erkennen ist, Kol. III 3–7:

ὁμοίως δὲ καὶ ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων (l. ὑπαρχουσῶν) αὐτῶι | ἡμερῶν ἀγνευτικῶν κατ' ἔτος ἑκατὸν εἴκοσι τοῦ ἐν Παθύρει ἰσιεῖωι (l. ἰσιεῖου) λεγομένης²³ Ἰσιδος Νεμηῆτος²⁴ θεᾶς μεγίστης | τούτων κατ' ἔτος τὸ ἕβδομον μέρος, αἱ εἰσιν ἡμέραι δέκα ἑπτὰ, καὶ μέρος ἕβδομον ἄλλης μιᾶς ἡμέρας εἰς πλήρωσιν | τοῦ ἕβδόμου μέρους τῶν ἑκατὸν εἴκοσι ἡμερῶν καὶ τῶν ἐπαγομέων ἡμερῶν πέντε ὁμοίως τὸ ἕβδομον μέρος καὶ | τοῦ ἐν Τμοντμενιβιτεῖ²⁵ ἰσιεῖου κατὰ τὸ ἕβδομον μέρος καὶ ἐν τῶι περὶ Παθῦριν πεδίωι τὸ πρὸς μέρος αὐτοῦ γῆς („gleichmaßen, von den ihm gehörenden jährlichen hundertzwanzig *ἡμέραι ἀγνευτικάι* im Isieion in Pathyris, von dem gesagt wird, dass es der Isis Nemes, der größten Göttin gehört, den siebten Teil, das sind siebzehn Tage, und der siebte Teil eines anderen Tages zur Erfüllung des siebten Teiles der hundertzwanzig Tage und gleichmaßen den siebten Teil der fünf Schalttage, und des Isieions in Tmontmenibites gemäß dem siebten Teil und in der Ebene um Pathyris den anteilmäßigen Teil seines Landes“).

²² Der griechische Text hat hier einen neutralen Plural von *παῖς* verbunden mit der dem neutral substantivierten Partizip von *προσκυρέω*. Mir scheint in diesem Kontext, nicht zuletzt auf Grund der Gräber, die erwähnt werden, eine Präzisierung auf die mumifizierte Leichname, die im Plural *τὰ σώματα* genannt wurden, i. e. der neutrale Plural passte ebenfalls und es wäre dann eine elliptische Formulierung.

²³ Gemäß der Abschrift P. 9079 aus den königlichen Museen in Berlin *ἔσονομη*.

²⁴ Gemäß der Abschrift P. 9079 aus den königlichen Museen in Berlin weggelassen.

²⁵ Gemäß der Abschrift P. 9079 aus den königlichen Museen in Berlin *Τμονεβιτεῖ*.

Im Zusammenhang mit dem oben bereits angedeutetem Verständnis des Partizips sind die beiden Belege, in denen das Adjektiv einmal auf *παστοφόριον* und einmal auf *κωμασία* bezogen ist, als mit dieser Subkategorie der *ἱερεῖς* zusammengehörig zu erklären, geben aber wiederum keine nähere Auskunft über die damit verbundenen Rituale oder Vorschriften.

3.3 ἡ ἀγνεία

Das Substantiv ἡ ἀγνεία lässt in manchen Belegen Folgerungen zu, die Näheres zum Wortfeld sagen und auf die doppelte Bedeutung als Rituale zur Herstellung der Reinheit und als Vorschriften, um die Reinheit zu bewahren, hinweisen.

In einer Eingabe des Leitungsgremiums des Soknebtynisheiligtum in Tebtynis, P.Tebt. II 298 Rekto (29. Juli 108 n. Chr.), an den Strategen des Teiles Polemon im Arsinoites Apollonios wurde eine Liste von Priestern und eine Liste von Ausgaben geschickt. Mitten unter den Ausgaben in Z. 70–71 werden Ausgaben im Monat Choiak angeführt:

μηὶ Χ[οία]κ ἀγνείας (l. ἀγνείας) Σαράπιδος σπ[ο] . . [-ca.?-], [ἀγνείας (l. ἀγνείας)] | Σοκνεβτύνεως τοῦ καὶ Κρόνου σπονδ[.] . . [(„im Monat Choiak für die Reinigungsriten des Sarapis Trankopfer [...], für die Reinigungsriten des Soknebtynis, alias Kronos, Trankopfer [...])“).

Hier ist ersichtlich, worin die Reinigungsriten u. a. bestehen, nämlich in Trankopfern, i. e. im Ausschütten gewisser Flüssigkeiten.

Während solche Riten natürlich vom Kultpersonal vollzogen wurden, lässt sich ein zweiter papyrologischer Beleg beibringen, der Reinheitsvorschriften auch für Menschen forderte, die nicht zum Kultpersonal zu zählen waren. Unter den zahlreichen Funden von Ostraka in Narmuthis fanden sich auch Papyri. Einer davon, P.Medin.Madi 2 (3. Jh. n. Chr.) ist zwar leider sehr fragmentarisch erhalten, aber es ist genug Text vorhanden, um den Kontext in etwa zu rekonstruieren und etwas zu den Reinheitsvorschriften auszusagen.

]λον καὶ Παυειτῆ[ν
 Νεῖ]λον²⁶ Σερήνου τ[
]στων αὐτῶν θε[ῶν (?]
 οὐ]κ ἔξεστι οἱ γὰ [.
 5] . . . τη [. .]αμενοι [ἐκέ-]
 [λ]ευσαν τὰς ἀγνείας [
 [ἀπὸ] πάντων τῶν επ[
 [καὶ] μάλιστα ἀπὸ συνουσι[ῶν]

²⁶ Vgl. Georges Nachtergaele in Edda Bresciani u. a. (Hg.), Narmouthis 2006. Documents et objets découverts à Médinet Madi en 2006. (Monografie di "Egitto e Vicino Oriente" 2), Pisa 2010, 83. Die Herausgeber von P.Medin.Madi 2 hatten in Z. 1–2 Τρ. . . ειτ[] λον Σερήνου gelesen.

- 10]κων. ἐπι (l. εἰ) οὖν ὁ προκί[μενος]
 [Σαρα]πάμμων ἐτόλμησεν . [
] . συνκοιμηθῆναι τῇ γυ[ναικὶ
] ἐν ταῖς ἀγνίαις (l. ἀγνεία) καὶ τῷ μ[έσῳ]
 [τ]όπῳ, κατὰ τὸ ἀναγκαῖον ἔ[δωκα]
 [τά]δε τὰ βιβλίδια καθ' ἣν ἔχισ (l. ἔχεις) [εἰς τοὺς]
 15 [θ]εοὺς εὐσέβι[αν] (l. εὐσέβειαν) ..[. . .] . . [
 [.][

„sie haben die Einhaltung der Reinheitsbestimmungen befohlen [...] von allen [...] und besonders von den Mitgliedern [...]. Wenn nun der vorliegende Sarapammon wagte [...] mit einer Frau zu schlafen [...] in den Tagen der Einhaltung der Reinheitsbestimmungen und am mittleren Ort, habe ich dir gezwungenermaßen dieses Büchlein gemäß der Ehrfurcht, die du zu den Göttern hast, gegeben [...]”

Es handelt sich um eine Anzeige gegen einen gewissen Sarapammon, der in der Zeit der vorgeschriebenen ἀγνεία Geschlechtsverkehr mit einer Frau am mittleren Platz hatte. Der Denunziant betont, dass das Vergehen umso schlimmer ist, weil Sarapammon Mitglied des Vereins war, und weil diesen eine besondere Pflicht zukam, die Reinheitsvorschriften einzuhalten.

3.4 Folgerung

Die in der Überschrift gestellte Frage lässt sich also mit Nein beantworten. Sexuelle Enthaltensamkeit als Teil von Reinheitsvorschriften dürfte zwar in Ägypten in den meisten Fällen das Kultpersonal betroffen haben, aber die beiden Belege und vor allem der letzte als direkter Zeuge zeigen, dass durchaus auch Menschen, die keine Kulddiener waren, davon betroffen waren.

4. Ergebnisse

Sexuelle Enthaltensamkeit als Teil der Reinheitsvorschriften ist somit für den östlichen gräkophonen Mittelmeerraum, soweit uns Dokumente überliefert sind, belegt. Wenn man die inschriftlichen Belege betrachtet, gilt es, sexuelle Enthaltensamkeit eine bestimmte Zeit vor dem Betreten eines Heiligtums zu üben (ein bis zehn Tage, eventuell sogar ein Jahr).²⁷ Diese Enthaltensamkeit muss von jedem Menschen geübt werden, egal ob Kultpersonal oder nicht.²⁸ Dasselbe Ergebnis hinsichtlich des Per-

²⁷ Vgl. Fehrle, Keuschheit (Anm. 3) 155–162.

²⁸ Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass z. B. die Pythia in Delphi einer lebenslangen sexuellen Enthaltensamkeit verpflichtet war. Die Beispiele ließen sich vermehren, aber es soll diesbezüglich auf Fehrle, Keuschheit (Anm. 3) 162 mit den dortigen Verweisen auf die jeweiligen Priesterinnen und Priester verwiesen sein.

sonenkreises liefern auch die dokumentarischen Papyri aus Ägypten, sofern man die Annahme akzeptiert, dass die Erwähnung von sexueller Enthaltsamkeit als Teil der Reinheitsvorschriften in Griechenland und Kleinasien dasselbe Phänomen für Ägypten impliziert, eine Folgerung, die ob LSCGSupp 119 zumindest für Heiligtümer mit griechischem Kult in Ägypten und durch P.Medin.Madi 2 zumindest für „Laien“ belegt ist.²⁹

Eine zusätzliche Information zur Frage, wann die Einhaltung sexueller Enthaltsamkeit nötig war, bietet wiederum P.Medin.Madi 2, bei dem es sich um das Vergehen eines gewissen Sarapammon während eines Vereinsfestes handelt. Ähnliches gilt für die kultischen Kalender in der Haushaltsrechnung des Soknopaiosheiligtums Stud.Pal. XXII 183,64–89.96–100, in der bei den einzelnen Einträgen zu den Festen mit Prozessionen Datumsangaben gemacht wurden.³⁰ Darüber hinaus zeigte der Gebrauch des Adjektivs ἀγνευτικός, dass sexuelle Enthaltsamkeit bei gewöhnlichen Kulthandlungen ebenfalls einzuhalten war.

²⁹ Die Bedeutung von ἀγνεία kann aber auch Reinigungsriten sein, sodass nicht jeder Beleg automatisch sexuelle Enthaltsamkeit als Teil der Reinheitsvorschriften bezeugt (s. 3.3).

³⁰ Vgl. auch den hier besprochenen Text P.Tebt. II 298 Rekto mit der Liste der Ausgaben ab Z. 61 mit ἀφ' ὧν διαγράφομεν.